

Synopse

**Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

	<b>Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... )
	<b>I.</b>
	GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 9a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch Bundesrecht übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist auch in all jenen Fällen zuständig, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB), Familiengemeinschaft (9. Titel Art. 328 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) vom Kanton eine zuständige Behörde zu bezeichnen ist und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.</p> <p><sup>3</sup> .....</p> <p><sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.</p>	<p><sup>2a</sup> Sie nimmt Vorsorgeaufträge (Art. 360 ff. ZGB) zur Aufbewahrung entgegen.</p> <p><sup>4</sup> <del>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</del> Sie nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die <u>welche</u> das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.</p>
	<b>2.2.1a. Wohnsitz</b>
	<b>Art. 28a</b>

	<p><sup>1</sup> Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Artikel 25 und 26 ZGB bei bevormundeten Kindern und bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde:</p> <p>a. in welcher die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat; oder</p> <p>b. in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt; oder</p> <p>c. in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>
<p><b>Art. 49</b></p> <p><sup>1</sup> Die durch die Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in Vermögensverwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB).</p> <p><sup>3</sup> Würde das Kind mangels eigener Mittel in Not geraten, so sind die Verwandten unterstützungspflichtig (Art. 328 und 329 ZGB).</p>	<p><b>Art. 49 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup> Können die nötigen Kosten weder durch die Eltern noch vom Kind bezahlt werden, so werden sie subsidiär gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von der Sozialhilfe übernommen.</p>	<p><b>Art. 50 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 53a</b></p>	<p><b>Art. 53a Aufgehoben.</b></p>

<p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als zuständige Pflegekinderaufsicht richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.</p>	
<p><b>Art. 63</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).</p>	<p><b>Art. 63 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 63b</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Ihr angegliedert sind unterstützende Dienste.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Leitung der unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p><sup>2</sup> Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, <u>zwei ständigen und mindestens drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist unterstützenden Dienste gewährleisten die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche Stellvertretung.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Die</u> Präsidentin oder dem Präsidenten <u>obliegt der Präsident leitet die Leitung der</u> unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht. <u>Sie oder er kann die Leitung delegieren.</u></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. <u>und ihre Stellvertretung.</u></p>
<p><b>Art. 63ba</b></p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Der Präsident oder die Präsidentin kann vollamtlich beschäftigt werden.</p>	<p><b>Art. 63ba Aufgehoben.</b></p>

<p><sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder üben ihr Amt nebenamtlich aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung der ständigen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Lohnverordnung. Die weiteren Mitglieder beziehen Sitzungsgelder.</p>	
<p><b>Art. 63bc</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die Sozialen Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die <del>Sozialen</del><u>Abteilung Soziale</u> Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.</p>
<p><b>Art. 63c</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende des Verwaltungsgerichts, der Aufsichtsbehörde oder bei den Vollzugsorganen der Sozialhilfe sein.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder <del>und Ersatzmitglieder</del> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende des Verwaltungsgerichts, der Aufsichtsbehörde oder bei den Vollzugsorganen der Sozialhilfe sein.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 63d</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, <del>und die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder.</del> Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.</p>
<p><b>Art. 64</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren <del>vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</del></p>

<p><b>Art. 65</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung.</p> <p><sup>2</sup> Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 ZGB);</li><li>2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396, 397 und 398 ZGB);</li><li>3. elterliche Sorge einschränkende Kinderschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB).</li></ol> <p><sup>3</sup> Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.</p> <p><sup>4</sup> In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende ständige Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).</p> <p><sup>5</sup> Folgende Geschäfte kann die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 und 290 ZGB);</li><li>2. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgeschäft sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);</li><li>3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);</li></ol>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet <u>grundsätzlich als Kollegialbehörde</u> in Dreierbesetzung.</p> <p><sup>2</sup> <u>Aufgehoben.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Aufgehoben.</u></p> <p><sup>4</sup> In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende <u>ständige Mitglied</u> und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).</p> <p><sup>5</sup> <u>Folgende Geschäfte kann In die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen: Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:</u></p> <p><u>3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Bei Einigkeit der Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern Obhut sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);</u></p>
--	--

<p>4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 f. ZPO);</p> <p>5. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);</p> <p>6. Übertragung der elterlichen Sorge an anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>7. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</p> <p>8. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars (Art. 318 Abs. 2 ZGB) und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</p> <p>9. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>10. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB);</p>	<p>4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (<del>Art. 299 f.</del><u>Art. 299 Abs. 2 Bst. b</u> ZPO);</p> <p>6. <del>Übertragung</del><u>Beratung der Eltern vor Abgabe der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge an anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag sowie Entgegennahme derselben</u> (Art. 298 Abs. 3<del>Art. 298a</del> Abs. 1 und 3 ZGB);</p> <p>6a. Errichtung einer Beistandschaft für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Art. 306 Abs. 2 ZGB);</p> <p>7. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7a. Aufforderung an die Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB) oder zur Durchführung eines Familienrates (Art. 70a);</p> <p>7b. Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB);</p> <p>7c. Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);</p> <p>7d. Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern (Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB);</p> <p>10. <i>Aufgehoben.</i></p>
---	---

<p>11. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB), Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 ZGB), Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrags (Art. 367 Abs. 1 ZGB);</p>	<p><del>11. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags Prüfung, Validierung (Art. 364 Art. 363 ZGB), Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht Auslegung und Ergänzung (Art. 363 Abs. 1 Art. 364 ZGB); Prüfung sowie Entgegennahme der Kündigung eines Vorsorgeauftrags des Vorsorgeauftrages (Art. 367 Abs. 1 Art. 367 ZGB);</del></p>
<p>12. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);</p>	
<p>13. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);</p>	<p>13. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Art. 381 Abs. 2 ZGB);</p>
<p>14. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);</p>	
<p>15. Bericht- und Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);</p>	<p>15. Bericht- und Rechnungsprüfung <u>und Genehmigung</u> (Art. 415 Abs. 1 und 2 <del>und 425 Abs. 2</del> ZGB);</p>
	<p>15a. Mandatsträgerwechsel zufolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes (Art. 421 Ziff. 3 ZGB);</p>
	<p>15b. Entlassung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 422 und 423 ZGB);</p>
	<p>15c. Entbindung der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzulegen (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);</p>
	<p>15d. Schlussberichts- und Schlussrechnungsprüfung und Genehmigung (Art. 425 Abs. 2 ZGB), Entlassung der Beiständin oder des Beistandes nach der Übertragung einer Massnahme, Entlassung aus dem Amt;</p>
<p>16. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);</p>	<p>16. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>16a. Verfahren betreffend Übernahme und Übertragung einer bestehenden Massnahme (Art. 442 und 444 ZGB);</p>

<p>17. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);</p> <p>18. Meldung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);</p> <p>19. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);</p> <p>20. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p> <p>21. erbrechtlichen Aufgaben gemäss Artikel 9a Absatz 4 EG ZGB.</p>	<p>16b. Anordnung einer Vertretung (Art. 449a ZGB);</p> <p>18. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>18a. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB);</p> <p>20. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>21. <del>erbrechtlichen</del><u>erbrechtliche</u> Aufgaben gemäss Artikel 9a Absatz 4 <del>EG</del>-ZGB.</p> <p><sup>6</sup> In kritischen oder unklaren Fällen kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>
<p><b>Art. 66a</b></p> <p><sup>1</sup> Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.</p> <p><sup>2</sup> Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.</p> <p><sup>3</sup> Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Ärztinnen und Ärzte, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen, zuständig.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung</del> <u>Halten sie</u> eine längere Unterbringung für notwendig, <del>stelltstellen</del> sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.</p>

<p><sup>4</sup> Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.</p> <p><sup>5</sup> Jede fürsorgerische Unterbringung ist von der verfügenden Stelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p><sup>6</sup> Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.</p>	<p><sup>4</sup> Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.</p> <p><sup>6</sup> Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die <del>ärztliche Leitung</del> <u>behandelnde Ärztin oder der Einrichtung behandelnde Arzt oder die behandelnde Psychiaterin oder der behandelnde Psychiater</u> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.</p>
<p><b>Art. 66c</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf</p> <p>a. einen begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist,</p> <p>b. einen Bericht der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf:</p> <p>a. einen begründeten Antrag der <del>ärztlichen Leitung</del> <u>behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters</u> der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist;</p> <p>b. einen Bericht der <del>ärztlichen Leitung</del> <u>behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters</u> der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.</p>
<p><b>Art. 66e</b></p>	

<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der ärztlichen Leitung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Nachbetreuung bezweckt die nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes und die Vermeidung von Rückfällen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der <u>ärztlichen Leitung</u> <u>behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters</u> ein.</p>
<p><b>Art. 67</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66a Absätze 1 und 3 EG ZGB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66a Absätze 1 und 3 EG ZGB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).</p>
	<p><b>Art. 70a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann die von einer bestehenden oder künftigen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Familien auffordern einen Familienrat durchzuführen.</p>
<p><b>Art. 76</b></p> <p><sup>1</sup> Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen übertragen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Als <u>Beiständin oder Beistand</u> <u>Beistandsperson</u> kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können <u>Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen</u> <u>Berufsbeistandspersonen</u> übertragen werden.</p>

<p><sup>3</sup> Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände</del> <u>Berufsbeistandspersonen</u> werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.</p>
<p><b>Art. 85</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnung der Beiständin oder des Beistands muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Rechnung der <del>Beiständin oder des Beistands</del> <u>Beistandsperson</u> muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.</p>
<p><b>Art. 91</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände fest.</p> <p><sup>2</sup> Können Entschädigung und Spesenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, so sind die Kosten vom Staat zu übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft, die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände, sowie die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die <del>Entschädigung</del> <u>Vergütung</u> und den Spesenersatz der <del>Beiständinnen und Beistände</del> <u>Beistandspersonen im Einzelfall</u> fest: (Art. 404 Abs. 2 ZGB).</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft, <del>und über die Entschädigung</del> <u>Vergütungen</u> der <del>Beiständinnen und Beistände</del> <u>Beistandspersonen</u> (Art. 404 Abs. 3 ZGB) sowie die <del>Entschädigung</del> <u>der Vorsorgebeauftragten</u>: (Art. 366 Abs. 1 ZGB).</p>
<p><b>Art. 104a</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.</p>	

<p><sup>3</sup> Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen und Erbverträge den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden. Bei Todesfällen sind sie der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Vorsorgeaufträge können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB).</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 112</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die gesetzlichen Erben erfolgt dieser Nachweis durch zivilstandsamtliche Akten, für die eingesetzten Erben durch Vorlage der Verfügungen des Erblassers.<sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> .....</p>	<p><sup>1</sup> Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie <del>erb</del><u>erbberechtigt</u> ist.</p>
<p><b>Art. 114</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter <del>Sachverwalter</del><u>Sachwalter</u> hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen <del>spätstens</del><u>dreier</u> Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.</p>
<p><b>Art. 118</b></p>	

<sup>1)</sup> Bereinigt durch LBK

<p><sup>1</sup> Die Bestimmung über das öffentliche Inventar (Art. 113-117 dieses Gesetzes) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Bestimmung</del><u>Bestimmungen</u> über das öffentliche Inventar (Art. 113-117 <del>dieses Gesetzes</del>)<u>Art. 113-117</u>) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 28</b> Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt</p> <p><sup>1</sup> Dem Landrat dürfen nicht angehören:</p> <p>a. die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die sie oder ihn stellvertretende Person sowie die weiteren, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Angestellten der Staatskanzlei und weiterer Stabsstellen, welche Aufgabenerfüllungen durch den Regierungsrat oder den Landrat massgeblich beeinflussen können;</p> <p>b. der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle;</p> <p>c. Angestellte, die direkt einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher unterstellt sind;</p> <p>d. Angestellte, die direkt einer Person gemäss Buchstabe c unterstellt sind und eine Verwaltungseinheit leiten;</p> <p>e. die Mitglieder der Leitungen von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von selbstständigen Aufgabenträgern des kantonalen öffentlichen Rechts;</p> <p>f. die Mitglieder der Schulleitungen kantonalen Schulen;</p> <p>g. die ordentlichen Staats- und Jugendanwältinnen und -anwälte;</p> <p>h. die ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber;</p> <p>i. die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p>	<p>i. die <del>ständigen</del>-Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p>

j. der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Kantonalen Schlichtungsbehörde.	
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]